

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
 ISSN 0172-4924

**Nr. 15/2011**  
 (64. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
 15. Dezember 2011

## I N H A L T

	Seite
<b>I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften</b>	
<b>Fakultäten</b>	
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität Berlin vom 5. Januar 2011 .....	219
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität Berlin vom 5. Januar 2011 .....	225
Änderungssatzung für die Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin vom 29. Juni 2011 .....	229
<b>Präsident</b>	
Bewerbungs- und Antragsfristen für das Sommersemester 2012 sowie das Wintersemester 2012/13 für Masterstudiengänge .....	233
<b>Studierendenparlament</b>	
Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin für das Haushaltsjahr 2012/2013 vom 30. November 2011 .....	233
Änderung der Semesterticketsatzung der Technischen Universität Berlin für vom 30. November 2011 .....	233
Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin vom 30. November 2011 .....	233
Änderung der Ersatzbetreuungsgelderstattungsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin vom 30. November 2011 .....	234
<b>II. Bekanntmachungen</b>	
Vereinigungen an der TU Berlin .....	234



# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Fakultäten

### Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität Berlin

Vom 5. Januar 2011

Der Fakultätsrat der Fakultät IV - Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin hat am 5. Januar 2011 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz, BerlHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560), die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Beschreibung des Studiengangs
- § 3 - Studienziele und berufliche Tätigkeitsfelder
- § 4 - Dauer und Studienbeginn
- § 5 - Modularisierung
- § 6 - Modulangebot
- § 7 - Lehrveranstaltungsformen
- § 8 - Durchführung von Modulen
- § 9 - Internationalisierung
- § 10 - Gliederung des Studiums
- § 11 - Grundlagenstudium
- § 12 - Wirtschaftsinformatik-Fachstudium
- § 13 - Studium Generale
- § 14 - Bachelorarbeit
- § 15 - Teilzeitstudium
- § 16 - Studienberatung
- § 17 - Mentorenprogramm
- § 18 - Qualitätssicherung
- § 19 - Empfehlungen zum Studienablauf
- § 20 - Praxisbeirat zum Studiengang Wirtschaftsinformatik
- § 21 - Schlussbestimmungen

#### Anlage: Studienverlaufsplan

##### § 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt im Rahmen der Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 5. Januar 2011 die Ziele und die Ausgestaltung des Bachelorstudiums der Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität Berlin. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor und Master-Studiengängen (AllgPO der TU Berlin) um studiengangsspezifische Bestimmungen.

##### § 2 - Beschreibung des Studiengangs

(1) Die Wirtschaftsinformatik befasst sich mit dem Entwurf, der Entwicklung und der Anwendung computergestützter Informations- und Kommunikationssysteme und -techniken sowie dem Management des Produktionsfaktors Information in Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung. Sie ist durch hohe Interdisziplinarität charakterisiert an der Schnittstelle zwischen Betriebswirtschaftslehre und Informatik und bezieht soziologische, arbeitswissenschaftliche und psychologische Aspekte ein. Die Disziplin

hat einen hohen Stellenwert, denn heute und zukünftig ist damit zu rechnen, dass die Durchdringung der Unternehmen mit computergestützten Informationssystemen weiter fortschreitet, sich Unternehmen zunehmend digital vernetzen und Sach- und Dienstleistungen elektronisch austauschen.

(2) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik der TU Berlin wird von der Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik angeboten und setzt einen besonderen Schwerpunkt auf die theoretische und praktische Vermittlung von informatischem Wissen. Dieses Alleinstellungsmerkmal entspricht nicht zuletzt der besonderen Verbundenheit der TU Berlin zur Informatik, deren Fakultät IV im zukunftsrelevanten Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie hervorragende Forschungs- und Fachkompetenz bündelt. In den wirtschaftsorientierten Schwerpunkten werden Elemente der Betriebswirtschaftslehre in Synergie mit der Fakultät VII für Wirtschaft und Management sowie in der mathematischen Grundausbildung in Kooperation mit der Fakultät II Mathematik und Naturwissenschaften eingebracht.

(3) Das kompakte Bachelor-Curriculum umfasst ein Grundlagenstudium mit Kernthemen der Informatik und der Betriebswirtschaft. Hinzu tritt ein umfassendes Angebot speziell ausgewählter Wirtschaftsinformatik-Veranstaltungen, in denen die besonderen Qualifikationserfordernisse und Managementkenntnisse der Absolventen mit Fächern wie z.B. Infrastruktur-, Security und IT-Projekt-Management berücksichtigt werden. Aufgrund der Kompaktheit des Bachelorstudiums wird sich die Berufsfähigkeit einer Absolventin/eines Absolventen nicht auf alle Gebiete der Wirtschaftsinformatik erstrecken können, sondern auf die Bereiche beschränken, die über eine solide wissenschaftlich-methodische Grundausbildung hinaus nur wenige spezifische Kenntnisse erfordern. Das Modulangebot im Wirtschaftsinformatik-Fachstudium orientiert sich daher an Tätigkeitsprofilen, deren Qualifikation mit einer dreijährigen akademischen Ausbildung erreichbar ist.

Gleichzeitig ist auch die Heranführung der Absolventinnen/Absolventen des Bachelorstudiengangs an den konsekutiven Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik der TU Berlin ein mit der Ausgestaltung des Curriculums für den Bachelorstudiengang verfolgtes weiteres Ziel.

(4) Das Studieren an einer Universität setzt ein hohes Maß an Selbstständigkeit, Eigeninitiative und Selbstorganisation voraus. Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik erfordert darüber hinaus die Fähigkeit zum logischen Denken und zur Abstraktion, die Fähigkeit in wirtschaftsnahen Kategorien zu denken und zu argumentieren sowie ein gutes sprachliches Ausdrucksvermögen. Gute Mathematikkenntnisse sind ebenfalls wünschenswert.

(5) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten, können jedoch teilweise auch in englischer Sprache angeboten werden. Außerdem ist ein großer Teil der für das Studium relevanten Literatur nur in Englisch verfügbar. Die hinreichende Beherrschung der englischen Sprache bildet daher ebenfalls eine wichtige Voraussetzung für einen erfolgreichen Studienverlauf. Zur Festigung und Förderung der englischen Sprachkenntnisse bietet die TU Berlin ein entsprechendes Angebot an Kursen und Lehrveranstaltungen an.

##### § 3 - Studienziele und berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Das Studienziel im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik ist eine erste Berufsbefähigung basierend auf einer umfassenden wissenschaftlichen Grundausbildung. Dies dient auch der Fähigkeit, sich schnell und selbständig in neue Gebiete einzuarbeiten

zu können und der Vorbereitung auf ein lebenslanges Lernen. Mit der hohen Priorität von Informatikinhalten und -standards wird der gestiegenen Praxisnachfrage nach technisch fundierten Vermittlern und Managern im Spannungsfeld zwischen der wirtschaftlich geprägten Fachebene und der technischen Ebene der Informatik begegnet. Die hochqualifizierten Absolventen des Studiengangs arbeiten bereits während des Studiums in Praxisprojekten mit Informatikern und Wirtschaftlern zusammen und wenden dabei ihr Informatikwissen theoretisch und praktisch auf wirtschaftswissenschaftliche Probleme an.

(2) Die Berufs- und Tätigkeitsfelder können sich in einem modernen Fach, wie es die Wirtschaftsinformatik darstellt, innerhalb kurzer Zeiträume schnell ändern. Neue Entwicklungen werden durch die kontinuierliche Fortschreibung des Modulkatalogs und durch den regelmäßig erscheinenden Studienführer stets aktualisiert.

#### § 4 - Dauer und Studienbeginn

(1) Der Bachelorstudiengang hat eine Regelstudienzeit von 6 Semestern. Er wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert und umfasst Studienleistungen im Umfang von 180 Leistungspunkten.

(3) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik beginnt in der Regel im Wintersemester. Eine beispielhafte Übersicht über den Studienverlauf ist im Anhang: *Exemplarischer Studienverlaufsplan* zu finden.

#### § 5 - Modularisierung

(1) Das Lehrangebot ist in Module gegliedert.

(2) Ein Modul ist eine sinnvolle Gruppierung einzelner Lehrveranstaltungen zu einer größeren Einheit. Die Lehrveranstaltungen eines Moduls sollen aufeinander aufbauen oder sich gegenseitig ergänzen und zum selben Studienabschnitt gehören. Mit einem Modul soll ein klar definiertes Kompetenzziel erreicht werden. Module werden von den Veranstaltern definiert, haben eine feste Größe und werden im Anhang zur Studienordnung veröffentlicht. Außer der Abschlussarbeit und bestimmten Nachweisen (z.B. Praktika) sind alle Studienleistungen in Module integriert.

(3) Ein Modul schließt mit höchstens einer Prüfung ab. Die Modulprüfung kann auch aus Prüfungsäquivalenten Studienleistungen (PS) bestehen. Module können aufeinander aufbauen, um längere Spezialisierungssequenzen zu bilden.

(4) Der Umfang von Modulen wird in Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben. Leistungspunkte bewerten den zeitlichen Aufwand, der von den Studierenden zum erfolgreichen Abschluss des Moduls insgesamt erwartet wird. Ein Leistungspunkt entspricht 30 Zeitstunden.

(5) Ein Modul erstreckt sich über höchstens zwei Semester. Der Umfang eines Moduls soll nicht weniger als 6 LP und nicht mehr als 12 LP betragen.

(6) Die oder der Verantwortliche für das jeweilige Modul verfasst eine Beschreibung des Moduls, in der folgende Punkte beschrieben werden:

- Inhalte und Qualifikationsziele
- Lehrformen
- Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsarten

- Voraussetzungen für die Teilnahme
- Verwendbarkeit des Moduls
- Arbeitsaufwand
- Leistungspunkte und Noten
- Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
- Häufigkeit des Angebotes und Dauer des Moduls

(7) Die Modulbeschreibungen für die jeweiligen Studiengänge werden vom Fakultätsrat beschlossen und in aktuellster Fassung von der Fakultät in geeigneter Weise (Studienführer, <http://www.eecs.tu-berlin.de/Module>) bekannt gemacht.

#### § 6 - Modulangebot

Das Modulangebot gliedert sich in

- a) Pflichtmodule: Module, an denen teilzunehmen den Studierenden verpflichtend vorgeschrieben ist.
- b) Wahlpflichtmodule: Module, die im Rahmen eines Kataloges ausgewählt werden können.
- c) Wahlmodule: Module aus dem wissenschaftlichen Lehrangebot der Universitäten in Berlin und Brandenburg, die frei gewählt werden können.

#### § 7 - Lehrveranstaltungsformen

(1) Module enthalten Lehrveranstaltungen verschiedener Formen, mit denen unterschiedliche didaktische Ziele verfolgt werden. Die folgenden Lehrveranstaltungsformen dienen der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten:

- a) Vorlesung (VL):  
Der Lehrstoff wird durch Dozierende in regelmäßig abgehaltenen Vorträgen vermittelt.
- b) Übung (UE):  
Der Lehrstoff einer zugehörigen Vorlesung wird unter Mitarbeit der Teilnehmer und Teilnehmerinnen ergänzt, durchgearbeitet und eingeübt. Übungen können in folgenden Varianten angeboten werden: als Tutorium (TU) zur angeleiteten Arbeit in Kleingruppen, als betreute praktische Arbeit (PA) in Form individueller Anleitung an einer Rechenanlage oder im Labor, oder als Hörsaalübung (HÜ) zur Besprechung von Übungsaufgaben im Frontalunterricht.
- c) Integrierte Lehrveranstaltung (IV):  
Das Vermitteln und Durcharbeiten des Lehrstoffes, das in der Regel in Kleingruppen erfolgt, sind in einer Veranstaltungsform zusammengefasst, die Vorlesungs- und Übungsanteile verbindet.

(2) Bei den folgenden Veranstaltungsformen steht neben der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten das Erlernen bestimmter wissenschaftlicher Arbeitsweisen im Vordergrund.

- a) Praktikum (PR):  
Es dient primär zur Erlangung methodischer Fähigkeiten durch praktisches Arbeiten der Studierenden in kleinen Gruppen und sekundär zur Ergänzung und Vertiefung des in anderen Lehrveranstaltungen behandelten Stoffes. Die Studierenden lernen die Handhabung und den zweckmäßigen Einsatz von Werkzeugen und Geräten kennen und gewinnen Erfahrung mit der Teamarbeit beim Lösen praktischer Probleme.

Praktika haben nur einen geringen Anteil an Stoffvermittlung; es überwiegt das betreute praktische Arbeiten.

- b) Projekt (PJ):  
Es dient gleichermaßen zur Ergänzung und Vertiefung des in anderen Lehrveranstaltungen behandelten Stoffes wie zur Erlangung methodischer Fähigkeiten bei der Lösung umfangreicher Aufgaben in Gruppen. Ein Projekt kann ein oder zwei Semester dauern. Es umfasst in der Regel pro Semester 6 LP. Im Projekt ist ein Projektbericht zu erarbeiten, der die bearbeitete Aufgabe darstellt und die Lösung dokumentiert. Jede Gruppe bearbeitet Einzelaufgaben im Rahmen größerer Gesamtaufgaben, so dass Probleme der gruppenübergreifenden Aufgabenorganisation behandelt werden können, wobei die Studierenden ihre Fähigkeit zur Selbständigkeit und zur Kooperation im Hinblick auf das Gesamtziel eines Projektes zeigen. Im Übrigen ist die Gestaltung frei.
- c) Seminar (SE):  
Es dient gleichermaßen zur Ergänzung und Vertiefung des in anderen Lehrveranstaltungen behandelten Stoffes wie zur Förderung der Fähigkeit von Studierenden, eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten. Studierende lernen, sich durch Literaturstudien über ein Thema zu informieren, das erarbeitete Material mündlich in einem Vortrag darzustellen, ihre Stellungnahme in der Diskussion zu vertreten und ihre Arbeitsergebnisse in Form einer schriftlichen Ausarbeitung als Seminarbericht niederzulegen. Seminare umfassen in der Regel 3 LP.
- (3) Lehrveranstaltungen in folgenden Formen dienen der Ergänzung des in anderen Lehrveranstaltungen vermittelten Stoffes, sind aber höchstens anteilig auf die vorgeschriebenen Studienleistungen anrechenbar:
- a) Kurs (KU):  
Eine über einen Zeitraum von ein bis vier Wochen zusammenhängend durchgeführte Lehrveranstaltung, in der Spezialkenntnisse, etwa im Gebrauch eines bestimmten Rechners, eines Betriebssystems, einer Programmiersprache oder eines Programmsystems, vermittelt werden.
- b) Exkursion (EX):  
Sie dient dem Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule. Sie soll den Studierenden auch einen Einblick in eventuelle spätere Tätigkeitsfelder vermitteln.
- c) Kolloquium (KO):  
Es ergänzt den Lehrbetrieb durch Erfahrungsaustausch mit Angehörigen anderer Hochschulen des In- und Auslandes und mit Vertretern und Vertreterinnen der Praxis. Es dient auch der Darstellung wissenschaftlicher Arbeiten der Fakultät aus Projekten, Abschlussarbeiten, Dissertationen, Habilitationen und Forschungsvorhaben.

(4) Die Möglichkeit von Modellversuchen - etwa zum Einsatz neuer Medien und Kommunikationsmittel - in der Lehre ist gegeben. Die Fakultät wird solche Modellversuche angemessen unterstützen.

## § 8 - Durchführung von Modulen

- (1) Die für die Durchführung eines Moduls Verantwortlichen geben jeweils in der ersten Lehrveranstaltungsstunde des Moduls den Studierenden einen Überblick über Ziele, Inhalte und Anforderungen des Moduls sowie über die Modalitäten der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Jedes Modul erfordert zum Erreichen der mit dem Modul verknüpften Lernziele von den Studierenden ein begleitendes Selbst-

studium. Die Verantwortlichen sollen durch die Begrenzung des Lehrstoffs, die Bemessung von Aufgaben und die Organisation des Lehrbetriebs dafür Sorge tragen, dass für dieses Selbststudium die Anzahl der angegebenen Leistungspunkte ausreicht.

(3) Durch die Abstimmung von Inhalten und Anforderungen in den Modulen des Pflichtbereichs, die im gleichen Semester angeboten werden, sollen inhaltliche Überschneidungen vermieden und fachliche Querbezüge explizit gemacht werden, sowie die Studierbarkeit nach dem empfohlenen Studienverlaufsplan sichergestellt werden.

(4) Lehrveranstaltungen können in begründeten Fällen in kompakter Form abgehalten werden (Blockveranstaltung).

## § 9 - Internationalisierung

(1) Zur Förderung der fremdsprachlichen und interkulturellen Kompetenz sowie zur Vorbereitung auf das zunehmend internationale Berufsfeld im Bereich Wirtschaftsinformatik wird ein Studiaufenthalt im Ausland empfohlen. Die Fakultät unterhält zu diesem Zweck vielfältige internationale Kooperationsbeziehungen. Die Planung des Auslandsaufenthaltes sollte ein Jahr im Voraus begonnen werden.

(2) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Möglichkeit auf Antrag anerkannt. Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Studiums absolvieren wollen, wird dringend empfohlen, den Studienplan vor Beginn des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen und auf dieser Grundlage ein „Learning Agreement“ abzuschließen.

(3) Auslandspraktika vermitteln neben dem Erwerb fachpraktischer Fähigkeiten in besonderer Weise Einblicke in die kommunikativen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten der Berufswelt anderer Länder und werden deshalb ausdrücklich empfohlen.

(4) An der TU Berlin werden auch fremdsprachige Lehrveranstaltungen und Fachsprachenkurse angeboten, deren Belegung, sofern ein Zusammenhang oder Nutzen zum Studium erkennbar ist, ausdrücklich empfohlen wird.

(5) In Kooperation mit dem Akademischen Auslandsamt haben Studierende der Wirtschaftsinformatik zahlreiche Möglichkeiten, einen Auslandsaufenthalt zu absolvieren. Die Lehrenden fördern den Austausch intensiv, indem sie über Forschungskontakte Studierende individuell in unterschiedlichste Unternehmen im In- und Ausland (z.B. in der Europäischen Union oder mit asiatischen Ländern, mit denen schon mehrere Dual-Degree-Abkommen bestehen) vermitteln. Auch der DAAD oder das Fulbright-Programm fördern regelmäßig Auslandsaufenthalte von Studierenden.

## § 10 - Gliederung des Studiums

Das Bachelorstudium umfasst neben der abschließenden Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten sowohl Pflicht- als auch Wahlpflichtmodule sowie Module aus dem wissenschaftlichen Lehrangebot der Universitäten in Berlin und Brandenburg, die frei gewählt werden können, im Umfang von 168 Leistungspunkten. Die Module sind in folgende Bereiche gegliedert:

- a) Grundlagenstudium im Umfang von 120 LP  
Im Grundlagenstudium steht der Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, auf die sich das Fachstudium stützt, im Vordergrund. Durch Konzentration auf grundlegende Themen und Methoden werden Grundlagen für wissen-

schaftliches Arbeiten gelegt. Das Grundlagenstudium stellt Stoffgebiete zusammen, deren Beherrschung für jede Wirtschaftsinformatikerin/jeden Wirtschaftsinformatiker als essentiell angesehen werden. Es besteht daher ausschließlich aus Pflichtmodulen.

- b) Wirtschaftsinformatik-Fachstudium im Umfang von mindestens 21 bis 24 LP  
Das Wirtschaftsinformatik-Fachstudium ergänzt die Grundlagen um spezifische Fachkenntnisse. Es erlaubt eine Schwerpunktbildung im Rahmen des Modulangebots des Fachs Wirtschaftsinformatik. Es sollte thematisch auf die Bachelorarbeit hinführen.
- c) Anwendungssystemprojekt zum Wirtschaftsinformatik-Fachstudium im Umfang von 12 LP  
Im Anwendungssystemprojekt arbeiten die Studentinnen/Studenten bereits während des Studiums in realen Praxisprojekten in der Industrie mit Informatikern und Wirtschaftlern zusammen und wenden dabei ihr Informatikwissen theoretisch und praktisch auf wirtschaftswissenschaftliche Probleme an.
- d) Studium Generale im Umfang von mindestens 12 bis 15 LP  
Das Studium Generale schafft für die Studierenden einen Rahmen, in dem sie sich mit gesellschaftlichen Themen in Bereichen außerhalb der Wirtschaftsinformatik vertieft auseinandersetzen können, die für eine verantwortungsvolle Berufstätigkeit als Wirtschaftsinformatiker/in nützlich sind.

## § 11 - Grundlagenstudium

- (1) Das Grundlagenstudium erstreckt sich über die ersten vier Semester und besteht aus den Modulzyklen
  - a) Grundlagen (24 LP)
  - b) Informatik (48 LP)
  - c) Wirtschaftsinformatik (24 LP)
  - d) Betriebswirtschaft (24 LP)

Eine ausführliche Auflistung der Module in den einzelnen Bereichen ist der Prüfungsordnung § 10 Abs. 1 a) zu entnehmen.

(2) Durch die Ausbildung in diesen Lehrveranstaltungszyklen sollen grundlegende Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Fach Wirtschaftsinformatik erworben werden. Die Studieninhalte ergänzen sich und bauen aufeinander auf. Durch sorgfältige Stoffauswahl und vertiefte Behandlung von Inhalten soll eine gründliche und methodenorientierte Ausbildung ermöglicht werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag gestatten, dass die angebotenen Module durch andere ersetzt werden, wenn die ersetzenden Module vom Niveau und Umfang her mit den ersetzten Pflichtveranstaltungen mindestens gleichwertig sind und wenn der Austausch im Hinblick auf das geplante Studium sinnvoll erscheint.

## § 12 - Wirtschaftsinformatik-Fachstudium

(1) Durch das Wirtschaftsinformatik-Fachstudium soll im Rahmen weitgehender Wahlfreiheit die Berufsfähigkeit im Fach Wirtschaftsinformatik erworben werden. Bei den für diesen Studienabschnitt angebotenen Modulen werden die im Grundlagenstudium vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten vorausgesetzt.

(2) Das Fachstudium sieht eine Auswahl von Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 21-24 LP sowie ein verpflichtendes zweisemestriges Anwendungsprojekt im Umfang von 12 LP vor.

(3) Der Wahlpflichtkatalog wird vom Fakultätsrat nach Empfehlungen der Ausbildungskommission zu jedem Semester beschlossen. Hieraus sind Module im Umfang von 21-24 LP für das Fachstudium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik zu wählen.

(4) Um eine methodisch hochwertige Ausbildung sicherzustellen, muss in den gewählten Modulen des Wirtschaftsinformatik-Fachstudiums ein wissenschaftliches Seminar aus der Wirtschaftsinformatik enthalten sein und darüber hinaus das Anwendungsprojekt (APRO) der Wirtschaftsinformatik in der jeweilig angebotenen Ausprägung besucht werden.

## § 13 - Studium Generale

Das Studium Generale soll es den Studierenden ermöglichen, sich mit gesellschaftlich relevanten Themen in unterschiedlichen Wissenschaftsbereichen vertieft auseinanderzusetzen und dabei Module außerhalb der Wirtschaftsinformatik zu belegen. Die Themen können etwa aus den Bereichen der Gesellschaftswissenschaften (wie etwa Psychologie, Soziologie, Philosophie, Ethik, o.a.), der Rechtswissenschaften, der Literaturwissenschaft oder der Sprachen (z.B. auch Business-English oder Technical Writing), aber auch aus der Volkswirtschaft gewählt werden. Der Fakultätsrat kann bei Bedarf für diesen Studienbereich Empfehlungen für gut geeignete Zusammenstellungen der 12-15 LP geben, um damit einen Orientierungsrahmen für Lehrende und Lernende zu schaffen.

## § 14 - Bachelorarbeit

Als wesentlichen Teil des Bachelorstudiums fertigt die Studentin/der Student eine Bachelorarbeit aus der Wirtschaftsinformatik oder deren Anwendungen an, mit der sie/er die Fähigkeit nachweisen soll, Probleme der Wirtschaftsinformatik selbständig nach wissenschaftlich anerkannten Methoden zu bearbeiten.

## § 15 - Teilzeitstudium

Wird in Teilzeit gemäß § 22 BerlHG studiert, so erstellen die Studierenden gemeinsam mit ihrem Mentor einen individuellen Studienverlaufsplan für die Zeit ihres Teilzeitstudiums.

## § 16 - Studienberatung

(1) Die Studienberatung umfasst gemäß § 28 BerlHG die allgemeine Studienberatung und die Studienfachberatung.

(2) Die allgemeine Studienberatung umfasst allgemeine Fragen des Studiums und erstreckt sich im Angebot auch auf die psychologische Beratung. Sie obliegt dem Referat: Studium - Stipendien - Karriere der Technischen Universität Berlin.

(3) Die Studienfachberatung, die von der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik durchgeführt wird, unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch eine studienbegleitende Beratung. Zu den Aufgaben der Studienfachberatung gehört es, die Studierenden zu einer sinnvollen Planung und Durchführung ihres Studiums entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten und Berufsvorstellungen im Rahmen der in der Studienordnung angebotenen Möglichkeiten und dem Angebot an Lehrmodulen anzuleiten und möglichst ohne Verzögerung zum Studienabschluss zu führen.

Hierzu gehören auch regelmäßige Einführungsveranstaltungen und die fundierte Beratung zu den überfachlichen Studienanteilen.

(4) Zur Koordinierung der Aufgaben setzt der Fakultätsrat gemäß § 73 BerlHG eine Professorin/einen Professor als Beauftragte/Beauftragten für die Studienfachberatung ein, die/der durch studentische Hilfskräfte unterstützt wird. Der Fakultätsrat kann weitere Mitglieder der Fakultät zur Studienfachberatung heranziehen.

(5) Weitere spezifische Beratung zu einzelnen Fachgebieten wird durch die Professorinnen/Professoren des jeweiligen Fachgebiets wahrgenommen.

(6) Zur Information und Orientierung über den Studiengang wird von der Fakultät ein Studienführer herausgegeben.

(7) In der ersten Vorlesungswoche jedes Wintersemesters wird anstelle der für das erste Semester vorgesehenen Lehrveranstaltungen eine Einführungsveranstaltung für Studienanfänger durchgeführt.

#### § 17 - Mentorenprogramm

(1) Jeder/jedem Studierenden wird vom ersten Semester an eine Professorin/ein Professor seines Studiengangs als Mentorin/Mentor zugeordnet, die/den sie/er mindestens einmal pro Semester aufsuchen sollte. Die Mentorin/der Mentor kann gewechselt werden, wenn die neue Mentorin /der neue Mentor dem zustimmt.

(2) Der Schwerpunkt der Mentorentätigkeit liegt in der individuellen Beratung und der Hilfe bei auftretenden Problemen. Dazu ist ein Vertrauensverhältnis förderlich. Die Mentorin/der Mentor lädt die von ihm betreuten Studierenden mindestens einmal pro Semester zu einem Gespräch ein.

#### § 18 - Qualitätssicherung

(1) Die Ausbildungskommission der Fakultät IV wacht über die Qualität der Lehre und das Erreichen der Ausbildungsziele. In ihrem Auftrag werden regelmäßig alle Pflichtmodule und einige stärker besuchte Wahlpflichtmodule durch Befragung der Teilnehmer evaluiert. Die Ergebnisse werden fakultätsweit veröffentlicht. Im Rahmen der Befragung wird auch der studentische Arbeitsaufwand ermittelt und dient den Dozentinnen/Dozenten zur Rückkopplung bei der Berechnung der Leistungspunkte.

(2) Gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss verfolgt die Ausbildungskommission Kennzahlen wie Studienabbrecherquote, mittlere Studiendauer und Notenverteilung, versucht Ursachen für Fehlentwicklungen aufzudecken und schlägt dem Fakultätsrat geeignete Maßnahmen zur Gegensteuerung vor.

(3) Die Ausbildungskommission überprüft regelmäßig das Modulangebot der Fakultät hinsichtlich Breite, Aktualität, Überschneidungen und Studierbarkeit.

#### § 19 - Empfehlungen zum Studienablauf

Einige Module bauen aufeinander auf und sollten daher nicht in beliebiger Reihenfolge belegt werden. Der Fakultätsrat beschließt Empfehlungen für Studienabläufe, um den Studierenden für den Wahlpflicht- und Wahlbereich eine bessere Orientierung zu ermöglichen.

#### § 21 - Schlussbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

## Anlage

Semester	Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik					
1. 30 LP	Mathematik I für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)	Programmieren I für Wirtschaftsinformatiker (6 LP)	Technische Grundlagen der Informatik für Wirtschaftsinformatiker (6 LP)	Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)	Externes und internes Rechnungswesen (6 LP)	
2. 30 LP	Mathematik II für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)	Programmieren II für Wirtschaftsinformatiker (6 LP)	Datenbanksysteme (6 LP)	Geschäftsprozesse und IT-Dienste (6 LP)	Investition und Finanzierung (6 LP)	
3. 30 LP	Stochastik für Informatiker (6 LP)	Softwaretechnik (6 LP)	Grundlagen des Operations Research (6 LP)	Projektmanagement (6 LP)	Marketing und Produktionsmanagement (6 LP)	
4. 30 LP	Wirtschaftsprivatrecht (6 LP)	Theoretische Grundlagen der Informatik für Wirtschaftsinformatiker (6 LP)	Programmierpraktikum (6 LP)	Anwendungssysteme (6 LP)	Organisation und Innovationsmanagement (6 LP)	
5. 30 LP	Auswahl aus dem Wahlpflichtkatalog (21 - 24 LP)		Studium Generale (12-15 LP)	Anwendungssystemprojekt (12 LP)		
6. 30 LP			Bachelorarbeit (12 LP)			



## Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität Berlin

Vom 5. Januar 2011

Der Fakultätsrat der Fakultät IV - Elektrotechnik und Informatik der Technischen Universität Berlin hat am 5. Januar 2011 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz, BerlHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560), die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik beschlossen:\*)

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 - Bachelorgrad
- § 4 - Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 5 - Aufbau der Prüfungen und Prüfungszeitraum
- § 6 - Modulprüfung
- § 7 - Umfang der Bachelorprüfung
- § 8 - Zusatzmodule
- § 9 - Wiederholung
- § 10 - Bachelorarbeit
- § 11 - Schlussbestimmungen

### Anlage: Modulliste

#### § 1 - Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Prüfungsverfahrens in Bachelor und Masterstudiengängen (AllgPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

#### § 2 - Zweck der Bachelorprüfung

Die erfolgreich abgeschlossene Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und die Voraussetzung für ein nachfolgendes Masterstudium. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat auf berufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt vorbereitet ist und über die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so verfügt, dass sie/er zu professioneller Arbeit, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln befähigt ist.

#### § 3 - Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät IV Elektrotechnik und Informatik den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

#### § 4 - Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Das Studium ist gemäß der Studienordnung in Module im Umfang von 168 Leistungspunkten sowie die abschließende Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten gegliedert.

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 21. September 2011.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

#### § 5 - Aufbau der Prüfungen und Prüfungszeitraum

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus erfolgreich abgeschlossenen Modulen und der Bachelorarbeit.

(2) Alle Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

(3) Prüfungszeitraum ist jeweils das ganze Semester.

#### § 6 - Modulprüfung

(1) Die Modulprüfung erstreckt sich auf alle Pflichtteile des Moduls sowie auf die Wahlpflichtteile, die die Kandidatin/ der Kandidat gewählt hat.

(2) Die Prüfungsform gemäß § 6 bis § 8 der AllgPO der Technischen Universität Berlin sowie Voraussetzungen zur Zulassung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

(3) Die/Der Modulverantwortliche ist für die Durchführung der Modulprüfung und für die Verwaltung der Teilleistungen verantwortlich. Sie/Er meldet der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung nach erfolgreichem oder erfolglosem Abschluss das Ergebnis und die Note.

(4) Alle Teilnehmerinnen/Teilnehmer an einer Modulprüfung unterliegen den gleichen Prüfungsbedingungen, wie sie in der Modulbeschreibung hinterlegt sind.

#### § 7 - Umfang der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung umfasst mindestens 180 LP und setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

a) Grundlagenstudium Wirtschaftsinformatik:	120 LP
Pflichtmodule im Umfang von 120 LP, im Einzelnen:	
Grundlagen (24 LP)	
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (MaWi I)	6 LP
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (MaWi II)	6 LP
Stochastik für Informatiker (MaWi III)	6 LP
Wirtschaftsprivatrecht (Recht)	6 LP
Informatik (48 LP)	
Programmieren I für Wirtschaftsinformatiker (PROG I)	6 LP
Programmieren II für Wirtschaftsinformatiker (PROG II)	6 LP
Theoretische Grundlagen der Informatik für Wirtschaftsinformatiker (TheGIWinf)	6 LP
Technische Grundlagen der Informatik für Wirtschaftsinformatiker (TechGIWinf)	6 LP
Softwaretechnik (SWT)	6 LP
Datenbanksysteme (DBS)	6 LP
Grundlagen des Operations Research (OR)	6 LP
Programmierpraktikum (PRA)	6 LP
Wirtschaftsinformatik (24 LP)	
Einführung in die Wirtschaftsinformatik (Winf)	6 LP
Geschäftsprozesse und IT-Dienste (GPITD)	6 LP
Projektmanagement (PM)	6 LP
Anwendungssysteme (AS)	6 LP
Betriebswirtschaft (24 LP)	
Externes und internes Rechnungswesen (BWL I)	6 LP
Investition und Finanzierung (BWL II)	6 LP
Marketing und Produktionsmanagement (BWL III)	6 LP
Organisation und Innovationsmanagement (BWL IV)	6 LP

b) Wirtschaftsinformatik-Fachstudium	33-36 LP
Wahlpflichtmodule im Umfang von 21-24 LP zzgl. der 12 LP im Anwendungssystemprojekt (ASP), d.h. insgesamt 33 - 36 LP.	
c) Studium Generale	2 - 15 LP
Module im Umfang von 12 – 15 LP.	
d) Bachelorarbeit	12 LP
	<hr/>
Summe	180 LP

(2) Im Rahmen der Module des Wirtschaftsinformatik-Fachstudiums ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem wissenschaftlichen Seminar sowie dem Anwendungssystemprojekt nachzuweisen.

## § 8 - Zusatzmodule

Die Kandidatin/der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen nur dann einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer), wenn keine Kapazitätsbeschränkungen vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung in diesem Modul wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die bestandenen Zusatzmodule sind auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten in das Zeugnis aufzunehmen.

## § 9 - Wiederholung

Ein endgültig nicht bestandenes Modul des Wahlpflichtbereichs und ein endgültig nicht bestandenes Modul des Wahlbereichs können einmalig durch ein Modul desselben Bereichs ersetzt werden.

Die 2. Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich eine mündliche Prüfung.

## § 10 - Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit kann nach Entscheidung durch den Prüfungsausschuss in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, der Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich zu unterscheiden ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.

(2) Die Bachelorarbeit ist beim Prüfungsausschuss über die zuständige Stelle der Universitätsverwaltung zu beantragen. Dabei hat die Kandidatin/der Kandidat das Recht, Themen, Betreuer und Gutachter vorzuschlagen. Das Thema muss von einer /einem Prüfungsberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 AllgPO gestellt werden. Die Themenstellerin/der Themensteller ist in der Regel auch die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit. Sie/Er kann die Betreuung an eine/einen wissenschaftliche/wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter, die/der zu selbstständiger Lehre berechtigt ist, delegieren. Der Prüfungsausschuss gibt auf Vorschlag der Themenstellerin/des Themenstellers nach Rücksprache mit der Kandidatin/dem Kandidaten das Thema über die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung aus, die den Abgabzeitpunkt aktenkundig macht.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet bei der Vergabe des jeweiligen Themas auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, dass die Arbeit innerhalb der Bearbeitungszeit durchgeführt werden kann.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann für die jeweilige Bachelorarbeit studienfachübergreifende Themen vorschlagen. Die Kandidatin/der Kandidat kann hierfür einen weiteren Betreuer vorschlagen. Eine der Betreuerinnen/einer der Betreuer muss gemäß § 3 Abs. 1 AllgPO der TU prüfungsberechtigt im jeweiligen Studiengang sein.

(5) Die Bachelorarbeit kann studienbegleitend durchgeführt werden und soll den Gesamtaufwand von 360 Stunden nicht überschreiten. Sie wird mit 12 Leistungspunkten bewertet. Ihre Bearbeitungsfrist beträgt vier Monate. Die Bachelorarbeit kann erst nach Erlangen von 120 Leistungspunkten an die Kandidatin/ den Kandidaten ausgegeben werden.

(6) Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie als nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit auf begründeten Antrag des Studierenden um bis zu zwei Monate verlängern. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung für die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(8) Die Arbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten darüber zu versehen, dass sie/er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil - ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt hat. Zugleich hat die Kandidatin/der Kandidat anzugeben, welche Quellen sie/er benutzt hat. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind an den betreffenden Stellen in der Abschlussarbeit kenntlich zu machen. Die Abschlussarbeit ist in englischer oder deutscher Sprache zu verfassen. In beiden Fällen ist eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache anzufertigen. Nach ihrer Fertigstellung ist die Arbeit in drei Exemplaren bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung fristgemäß einzureichen, die den Abgabzeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet.

(9) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Ergebnisse der Abschlussarbeit in einem fakultätsöffentlichen Kolloquium zu verteidigen.

(10) Nach Abgabe der Arbeit und dem Vortrag nach Absatz 10 ist die jeweilige Bachelorarbeit von der Themenstellerin/ dem Themensteller (Absatz 2) zu bewerten. Eine zweite Gutachterin/ein zweiter Gutachter mit einer Qualifikation gemäß Absatz 2, Satz 3 ist zu bestellen. Die Vergabe der Note erfolgt nach § 11 abs. 2 der AllgPO TU. Kommen die beiden Gutachten zu unterschiedlichen Bewertungen, so wird wie folgt verfahren:

- Ist die Notendifferenz höchstens 1,0, so erfolgt die Benotung durch Mittelwertbildung.
- Ist die Notendifferenz größer als 1,0, so sucht der Prüfungsausschuss eine Einigung zwischen den Gutachtern herbeizuführen, auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten unter Zuhilfenahme einer/eines weiteren Gutachterin/Gutachters. Die Note wird durch Mittelwertbildung der drei Notenfestgelegt.
- Bewertet ein Gutachter oder eine GutachterIn die Arbeit mit „nicht ausreichend“ 5,0 so ist in jedem Fall eine/ein dritte/r Gutachterin/Gutachter zu bestellen. Bewertet die dritte Gut-

achterin bzw. der dritte Gutachter die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“, ergibt sich die endgültige Bewertung der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden mindestens ausreichenden Bewertungen. Andernfalls lautet das Urteil „nicht bestanden“.

(11) Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten oder mit „nicht bestanden“ bewertete können nur einmal wiederholt werden, wobei eine Rückgabe des Themas in der im Absatz 8 genannten Frist nur zulässig ist, wenn die Kandidatin/ der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(12) Wird die Abschlussarbeit in Kooperation mit einer externen Einrichtung durchgeführt, so ist darauf zu achten, dass der Kandidat oder die Kandidatin nicht in themenfremde Sachzwänge ge-

rät, ggf. eine kompetente Betreuung vor Ort sichergestellt ist und die Gutachter oder Gutachterinnen Zugang zu allen Informationen haben, die für die Beurteilung der Arbeit erforderlich sind. Fragen der Inanspruchnahme von Ressourcen, der Vertraulichkeit oder der Rechte an den Arbeitsergebnissen sind durch Vereinbarung zwischen der Universität und der externen Einrichtung vor der Ausgabe der Abschlussarbeit zu klären.

## § 11 - Schlussbestimmungen

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

## Anlage

### Modulliste

Modulbezeichnung	Fak.	Abk.	Leistungs- umfang (LP)	Prüfungs- form	Differenzierte Bewertung mit Note
<b>Grundlagen</b>					
<b>Pflichtmodule</b>					
Mathematik I für Wirtschaftswissenschaftler	II	MaWi I	6	S	Ja
Mathematik II für Wirtschaftswissenschaftler	II	MaWi II	6	S	Ja
Stochastik für Informatiker	II	MaWi III	6	S	Ja
Wirtschaftsprivatrecht	VII	Recht	6	S	Ja
<b>Informatik</b>					
<b>Pflichtmodule</b>					
Programmieren I für Wirtschaftsinformatiker	IV	PROG I	6	S	Ja
Programmieren II für Wirtschaftsinformatiker	IV	PROG II	6	S	Ja
Softwaretechnik	IV	SWT	6	PS	Ja
Theoretische Grundlagen der Informatik für Wirtschaftsinformatiker	IV	TheGIWinf	6	S	Ja
Technische Grundlagen der Informatik für Wirtschaftsinformatiker	IV	TechGIWinf	6	PS	Ja
Datenbanksysteme	IV	DBS	6	PS	Ja
Grundlagen des Operations Research	VII	OR	6	S	ja
Programmierpraktikum	IV	PRA	6	PS	Ja
<b>Wahlpflichtmodule</b>					
Betrieb Komplexer IT-Systeme	IV	BKITS	6	S	ja
Informationsintegration	IV	II	6	PS	ja
Verteilte Systeme	IV	VS	6	PS	ja
Usability / Human Computer Interaction	IV	HCI	6	PS	ja
Entscheidungstheorie	IV	ET	6	PS	Ja
Informationsmanagement-Projekt	IV	IMPRO	6	PS	Ja
Software-as-a-Service	IV	SaaS	6	PS	Ja
Data Warehousing & Business Intelligence	IV	DW	6	PS	Ja
Datenbankpraktikum	IV	DBPRA	6	PS	Ja
<b>Wirtschaftsinformatik</b>					
<b>Pflichtmodule</b>					
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	VII	Intro	6	PS	Ja
Geschäftsprozesse und IT-Dienste	VII	GPITD	6	S	Ja
Projektmanagement	IV	PR	6	PS	Ja
Anwendungssysteme	IV	AS	6	PS	Ja
<b>Wahlpflichtmodule</b>					
Electronic Commerce	IV	EC	6	M	Ja
SAP Praktikum	IV	SAP	6	PS	Ja
<b>Wirtschaftswissenschaften</b>					
<b>Pflichtmodule</b>					
Externes und internes Rechnungswesen	VII	BWL I	6	S	Ja
Investition und Finanzierung	VII	BWL II	6	S	Ja
Marketing und Produktionsmanagement	VII	BWL III	6	S	Ja
Organisation und Innovationsmanagement	VII	BWL IV	6	S	Ja
<b>Wahlpflichtmodule</b>					
IT-Vertragsmanagement	VII	ITVM	6	PS	Ja
IT-Servicemanagement	VII	ITSM	6	PS	ja

S = schriftliche Prüfung, M = mündliche Prüfung, PS = Prüfungsäquivalente Studienleistung

**Änderungssatzung für die Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie an der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität Berlin**

**Vom 29. Juni 2011**

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften - der Technischen Universität hat am 29. Juni 2011 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie beschlossen:

**Artikel I - Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Audiokommunikation und -technologie“ an der Fakultät I der Technischen Universität Berlin vom 11. Februar 2009 (AMBl. 13/2010) wird wie folgt geändert:

**§ 11 - Studienmodule: Umfang, Inhalte, Abfolge**

In Absatz 1 werden die Module MA-AKT 14 – 22 in der Auflistung wie folgt geändert:

MA-AKT 14	Virtuelle Akustik	6 LP
MA-AKT 15 (FüS)	Neue Medien und Bildung	8 LP
MA-AKT 16 (=BET-EI-WMSpr&AT)	Speech and Audiototechnology	9 LP
MA-AKT 16a	Speech Signal Processing and Speech Technology	6 LP
MA-AKT 17 (= BINF-K-Usability)	Usability	9 LP
MA-AKT 17a (= MINF-KS-IntPhyCom)	Usability Engineering	6 LP
MA-AKT 18 (=MINF-KT-MobPI)	Mobile Interaction	6 LP
MA-AKT 18a (= MINF-KS-MobInt)	Mobile Interaction and HCI	9 LP
MA-AKT 18b	Multimodal Interaction	3 LP
MA-AKT 19 (MINF-KT-VC)	Vision and Imaging	6 LP
MA-AKT 20	Musikalische Analyse und Interpretation	8 LP
MA-AKT 21	Medienpraktikum	7 LP
MA-AKT 22	Freie Profilbildung	14 LP
Σ		90 LP

Die Absätze 2 - 4 lauten neu:

(2) Die Module MA-AKT 1a oder 1b oder 1c, MA-AKT 2, MA-AKT 3 (= TKN 1), MA-AKT 4 (=TA 1), MA-AKT 5 und MA-AKT 21 sind als Pflichtmodule von allen Studierenden zu absolvieren.

(3) Von den Wahlpflichtmodulen MA-AKT 6 bis MA-AKT 20 sind – nach Rücksprache mit einem/einer professoralen Fachvertreter/in – Module im Gesamtumfang von mindestens 20 Leistungspunkten zu absolvieren.

Studierende haben auch die Möglichkeit, sich im Rahmen des Mentoringprogramms der Fakultät I (vgl. § 16 Abs. 5 und 6 in ihrer Studienplanung von einem/einer gewählten Mentor/in aus ihrem Studiengang beraten zu lassen.

(4) Die im Modulbereich MA-AKT 22 „Freie Profilbildung“ zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen freier Wahl erbracht werden. Studierende, die MA-AKT 22 fachbezogen belegen möchten, absolvieren zusätzliche Module aus dem Wahlpflichtbereich MA-AKT 6 - 20.

**§ 12 - Verzahnung mit anderen Fachgebieten**

Die Absätze 11 - 14 lauten neu wie folgt:

(11) Modul MA-AKT 15 „Neue Medien und Bildung“ wird vom Fachgebiet „Fachdidaktik Arbeitslehre“ des Instituts für Berufliche Bildung und Arbeitslehre der Fakultät I angeboten.

(12) Die Module MA-AKT 16 “Speech and Audio Technology”, MA-AKT 16a „Speech Signal Processing and Speech Technology”, 17a “Usability Engineering”, MA-AKT 18 "Mobile Interaction", MA-AKT 18a „Mobile Interaction and HCI“ und MA-AKT 19 "Vision and Imaging" entsprechen den gleichnamigen Modulen des Fachgebiets "Quality and Usability" der Fakultät IV.

(13) Auf der Ebene der Lehrmodule und ihrer Anbieter/innen zeichnet sich der Studiengang durch eine enge Kooperation mit den bereits in § 2 genannten Fachgebieten aus, die durch jeweils unterschiedliche Forschungsperspektiven und -methoden einen interdisziplinären Zugang auf den Bereich der Audiokommunikation ermöglichen.

(14) Modulbereich MA-AKT 22 „Freie Profilbildung“ ermöglicht eine individuelle profilbildende Verzahnung mit frei wählbaren Fachgebieten.

Die Anlage zur Studienordnung erhält folgende Fassung:

### Anlage

#### Idealtypischer Studienverlauf konsekutiver forschungsorientierter Masterstudiengang Audiokommunikation und -technologie

LP	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1	MA-AKT: Grundlagen- Modul 1a, 1b oder 1c <sup>1</sup>  10 LP	MA-AKT 2: Medienrezeption und -analyse  6 LP MA-AKT 5  5 LP MA-AKT 21: Medien- praktikum (in der vorlesungs- freien Zeit zwischen 2. und 3. Semester) 7 LP Module aus dem Wahlpflichtbereich MA-AKT 6 -20 <sup>2</sup>  8 LP Freie Profilbildung  4 LP <sup>3</sup>	MA-AKT 2  4 LP MA-AKT 5: Audiotechnik  9 LP Module aus dem Wahlpflichtbereich MA-AKT 6 -20 <sup>2</sup>  12 LP MA-AKT 22: Freie Profilbildung  6 LP <sup>2</sup>	Masterarbeit (inkl. Präsentation u. Diskussion)
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11	MA-AKT 3: ( = TKN 1) Kommunikations- netze 6 LP MA-AKT 4 (= TA 1 PI) Grundlagen der Akustik (FüS) 9 LP	MA-AKT 21: Medien- praktikum (in der vorlesungs- freien Zeit zwischen 2. und 3. Semester) 7 LP Module aus dem Wahlpflichtbereich MA-AKT 6 -20 <sup>2</sup>  8 LP Freie Profilbildung  4 LP <sup>3</sup>	MA-AKT 2  4 LP MA-AKT 5: Audiotechnik  9 LP Module aus dem Wahlpflichtbereich MA-AKT 6 -20 <sup>2</sup>  12 LP MA-AKT 22: Freie Profilbildung  6 LP <sup>2</sup>	Masterarbeit (inkl. Präsentation u. Diskussion)
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21	MA-AKT 3: ( = TKN 1) Kommunikations- netze 6 LP MA-AKT 4 (= TA 1 PI) Grundlagen der Akustik (FüS) 9 LP	MA-AKT 21: Medien- praktikum (in der vorlesungs- freien Zeit zwischen 2. und 3. Semester) 7 LP Module aus dem Wahlpflichtbereich MA-AKT 6 -20 <sup>2</sup>  8 LP Freie Profilbildung  4 LP <sup>3</sup>	MA-AKT 2  4 LP MA-AKT 5: Audiotechnik  9 LP Module aus dem Wahlpflichtbereich MA-AKT 6 -20 <sup>2</sup>  12 LP MA-AKT 22: Freie Profilbildung  6 LP <sup>2</sup>	Masterarbeit (inkl. Präsentation u. Diskussion)
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31	MA-AKT 3: ( = TKN 1) Kommunikations- netze 6 LP MA-AKT 4 (= TA 1 PI) Grundlagen der Akustik (FüS) 9 LP	MA-AKT 21: Medien- praktikum (in der vorlesungs- freien Zeit zwischen 2. und 3. Semester) 7 LP Module aus dem Wahlpflichtbereich MA-AKT 6 -20 <sup>2</sup>  8 LP Freie Profilbildung  4 LP <sup>3</sup>	MA-AKT 2  4 LP MA-AKT 5: Audiotechnik  9 LP Module aus dem Wahlpflichtbereich MA-AKT 6 -20 <sup>2</sup>  12 LP MA-AKT 22: Freie Profilbildung  6 LP <sup>2</sup>	Masterarbeit (inkl. Präsentation u. Diskussion)
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39				
40				
Σ	29 LP	30 LP	31 LP	30 LP

- 1 Je nach Studieneingangsvoraussetzungen und Absprache mit einem/einer FachstudienberaterIn ist entweder Modul MA-AKT 1a, 1b oder 1c zu belegen.
- 2 Im Wahlpflichtbereich sind aus dem Katalog der Module MA-AKT 6 - 20 Module im Gesamtumfang von 20 LP zu wählen.
- 3 Die in Modul/bereich MA-AKT 22 zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen freier Wahl erbracht werden. Studierende, die MA-AKT 22 fachbezogen belegen möchten, absolvieren zusätzliche Module aus dem Wahlpflichtbereich MA-AKT 6-20.

## Artikel II - Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Audiokommunikation und -technologie“ an der Fakultät I der Technischen Universität Berlin vom 11. Februar 2009 (AMBl. 13/2010) wird wie folgt geändert:\*)

### Anlage

#### Tabellarische Übersicht über die Masterprüfung forschungsorientierten Masterstudiengang Audiokommunikation und –technologie

Die Masterprüfung im Studiengang „Audiokommunikation und –technologie“ besteht

- aus der Masterarbeit inklusive einer 20-minütigen Präsentation und einer Diskussion ihrer Ergebnisse (30 LP) und folgenden Modulprüfungen:

Modul	LP	Schriftliche Modulprüfung (Klausur)	Schriftliche Modulprüfung (Hausarbeit)	Mündliche Modulprüfung	Prüfungs-äquivalente Studienleistungen <sup>1</sup>	Benotung (ja/nein)
MA-AKT 1a: Grundlagenmodul	10				X	J
MA-AKT 1b: Grundlagenmodul						
MA-AKT 1c: Grundlagenmodul						
MA-AKT 2: Medienrezeption und –analyse	10				X	J
MA-AKT 3 (= TKN 1): Kommunikationsnetze (FüS)	6	X				J
MA-AKT 4 (= TA 1 PI): Grundlagen der Akustik (FüS)	9			X <sup>2</sup> (20 Minuten)		J
MA-AKT 5: Audiotechnik	14				X	J
20 LP in folgenden WP-Modulen:						
MA-AKT 6 (= MA-KS Med 8/2): Interkulturelle Kommunikation (FüS)	10				X	J
MA-AKT 7 (= MA-KS Med 8/4): Multimedia (FüS)	10				X	J
MA-AKT 8: Klanganalyse und –synthese	8				X	J
MA-AKT 9a: Musikinformatik und Medienkunst I	6				X	J
MA-AKT 9b: Musikinformatik und Medienkunst II	6				X	J
MA-AKT 9c: Musikinformatik und Medienkunst III	6				X	J
MA-AKT 10 (= TA 7): Luftschall für Fortgeschrittene (FüS)	6			X <sup>3</sup> (20 Minuten)		J
MA-AKT 11: Elektroakustik und Messtechnik	10			X (30 Minuten)		J
MA-AKT 12: Datenkompression (FüS)	6				X	J
MA-AKT 13: Information Rules (FüS)	6				X	J
MA-AKT 14: Virtuelle Akustik	6	X (8-10seitige Hausarbeit)				J

MA-AKT 15: Neue Medien und Bildung (FüS)	8				X	J
MA-AKT 16 (= BET-EI-WMSpr&AT): Speech and Audio Technology (FüS)	9				X	J
MA-AKT 16a: Speech Signal Processing and Speech Technology (FüS)	6				X	J
MA-AKT 17 (= BINF-KT-Usabililty): Usability (FüS)	9				X	J
MA-AKT 17a (=MINF-KS- IntPhyCom)(FüS): Usability Engineering	6				X	J
MA-AKT 18 (=MINF-KT- MobPI): Mobile Interaction (FüS)	6				X	J
MA-AKT 18a Mobile Interaction and HCI (= MINF-KS-MobInt) (FüS)	9				X	J
MA-AKT 18b: Multimodal Interaction (FüS)	3				X	J
MA-AKT 19 (MINF-KT-VC): Vision and Imaging (FüS)	9				X	J
MA-AKT 20: Musikalische Analyse und Interpretation	8				X	J
MA-AKT 21: Medienpraktikum	7		X (10 Seiten)			J
MA-AKT 22: Freie Profilbildung	14 <sup>4</sup>	Festlegung durch die/den Modulbeauftragte/n				J
<b>Σ</b>	<b>90</b>					

- 1 Die Festschreibung der Prüfungsäquivalenten Studienleistungen erfolgt in den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs.
- 2 Zulassungsvoraussetzung zur mündlichen Modulprüfung sind unbenotete Bescheinigungen über die Teilnahme an der Rechenübung und am Praktikum.
- 3 Zulassungsvoraussetzung zur mündlichen Modulprüfung ist eine unbenotete Bescheinigung über die Teilnahme an der Übung.
- 4 Die in Modulbereich MA-AKT 22 zu erwerbenden Leistungspunkte können in mehreren Modulen freier Wahl erbracht werden. Studierende, die MA-AKT 22 fachbezogen belegen möchten, absolvieren zusätzliche Module aus dem Wahlpflichtbereich MA-AKT 6 - 20.

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 17. Oktober 2011.

### Artikel III - Schlussbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt zu Beginn des Wintersemesters 2011/12, spätestens jedoch am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die Studien-/Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs "Audiokommunikation und -technologie" der Technischen Universität Berlin in der Fassung vom 11. Februar 2009

(AMBI. TU 13/2010) tritt nach Ablauf von vier Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung außer Kraft.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung im Masterstudiengang "Audiokommunikation und -technologie" an der Technischen Universität Berlin ihr Studium begonnen haben, entscheiden sich unwiderruflich mit der Meldung zur nächsten Prüfung, nach welcher Studien-/Prüfungsordnung sie ihr Studium fortsetzen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis ist zu erbringen.



## Präsident

### Bewerbungs- und Antragsfristen für das Sommersemester 2012 sowie das Wintersemester 2012/13 für Masterstudiengänge

Der Präsident der Technischen Universität Berlin setzt gemäß § 18 OTU, § 2 Abs. 1 AuswahlSA die folgenden Bewerbungs- und Antragsfristen für Masterstudiengänge fest:

#### Für das Sommersemester 2012:

Zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge:	16. Januar 2012
Energieeffizientes Bauen und Betreiben von Gebäuden (EBBG):	29. Februar 2012
Energieeffiziente urbane Verkehrssysteme (EUV):	29. Februar 2012
Urbane Versorgungsinfrastrukturen (UVI):	29. Februar 2012
Zulassungsfreie (lehramtsbezogene) Masterstudiengänge:	02. April 2012

#### Für das Wintersemester 2012/13:

Internationaler Masterstudiengang Computational Neuroscience:	15. März 2012
Zulassungsbeschränkte, internationale Masterstudiengänge:	15. Mai 2012
Zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge:	02. Juli 2012
Zulassungsbeschränkte, lehramtsbezogene Masterstudiengänge:	15. August 2012
Zulassungsfreie Masterstudiengänge:	17. September 2012
Zulassungsfreie, lehramtsbezogene Masterstudiengänge:	01. Oktober 2012

Die Fristen enden jeweils um 24 Uhr. Bis dahin müssen die vollständigen Bewerbungsunterlagen bei der Technischen Universität Berlin eingegangen sein. Es gilt nicht das Datum des Poststempels.

Hiervon ausgenommen sind weiterbildende sowie besondere Masterstudiengänge gemäß § 8b BerlHZG, sofern deren Bewerbungsfristen in den jeweiligen Studienordnungen festgelegt sind.

## Studierendenparlament

### Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin für das Haushaltsjahr 2012/2013

Vom 30. November 2011

Das Studierendenparlament der Technischen Universität Berlin hat am 30. November 2011 gemäß § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), folgende Beitragsordnung beschlossen.<sup>\*)</sup>

\*) Bestätigt von der Hochschulleitung am 8. Dezember 2011.

### § 1 - Geltungsdauer und Höhe des Beitrags

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragspflicht für das Sommersemester 2012 und das Wintersemester 2012/2013. Der Beitrag beträgt 8,70 EUR je Student/in und Semester.

### § 2 - Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

### Änderung der Semesterticketsatzung der Technischen Universität Berlin

Vom 30. November 2011

Das Studierendenparlament der Technischen Universität Berlin hat am 30. November 2011 gemäß § 18 a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. v. 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) folgendes beschlossen :<sup>\*\*)</sup>

#### Artikel I

Die Semesterticket Satzung der TU Berlin gemäß § 18 a Abs. 4 BerlHG vom 17. März 2008 (AMBI S. 61) zuletzt geändert am 27. Mai 2009 (AMBI S. 69) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe des Beitrags beträgt:

im Sommersemester 2012 und im Wintersemester 2012/13 172,60 Euro

im Sommersemester 2013 und im Wintersemester 2013/14 176,00 Euro

im Sommersemester 2014 und im Wintersemester 2014/15 179,40 Euro.“

#### Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

### Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin

Vom 30. November 2011

Das Studierendenparlament der Technischen Universität Berlin hat am 03. November 2010 gemäß § 19 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. v. 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) folgendes beschlossen :<sup>\*\*)</sup>

\*\*) Bestätigt von der Hochschulleitung am 14. Dezember 2011.

**Artikel I**

Die Satzung der Studierendenschaft der TU Berlin vom 25. Januar 2005 (AMBI S. 230) zuletzt geändert am 03. November 2010 (AMBI S. 18) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zur Gewährleistung der Kinderbetreuung in Abstimmung mit der Sitzungszeit von Amts- und MandatsträgerInnen, wird in den Geschäftsordnungen der Organe der Studierendenschaft und ihrer Kommissionen geregelt, dass Sitzungen nicht länger als 17:00 Uhr dauern sollen. Längere Sitzungszeiten oder ein späterer Sitzungsbeginn sind mindestens eine Woche im Voraus, spätestens aber mit der Einladung zur Sitzung gesondert anzukündigen. Die Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin gewährleistet, dass Mitgliedern seiner gewählten Organe, die für Kinder unter 14 Jahren sorgeberechtigt sind oder pflegebedürftige Angehörige zu versorgen haben, aus Mitteln des Haushalts ein angemessener Ausgleich für notwendige Ersatzbetreuung in der Zeit erstatet wird, welche in der jeweiligen Sitzung den in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt überschreitet. Näheres ist in einer Ordnung zu regeln.“

**Artikel II**

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

**Änderung der Ersatzbetreuungsentgelterstattungsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin (BEO)**

**Vom 30. November 2011**

Das Studierendenparlament der Technischen Universität Berlin hat am 30. November 2011 gemäß § 4 Absatz 4 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin vom 25. Januar 2005 (AMBI S. 230) zuletzt geändert am 30. November 2011 (AMBI S. 233) folgendes beschlossen : \*\*)

**Artikel I**

Die Ersatzbetreuungsentgelterstattungsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin (BEO) vom 01. Dezember 2010 (AMBI S. 19) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Anspruch auf Erstattung besteht für die Ersatzbetreuung, die notwendig wird, weil die oder der Berechtigte nach 17:00 Uhr oder am Wochenende an abrechnungsfähigen Sitzungen teilnimmt.“

**Artikel II**

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

---

\*\*\*) Bestätigt von der Hochschulleitung am 14. Dezember 2011.

## II. Bekanntmachungen

### Vereinigungen an der TU Berlin

#### Registrierung

Katholische indonesische Studentenfamilie KMKJ  
- registriert am 14. November 2011 -

Students for Mission  
- registriert am 9. November 2011 -

Mikroenergie Systeme  
- registriert am 6. September 2011 -



